

Richtlinien über Zuwendungen der Stadt Bockenem für Aufgaben der Jugendarbeit (Jugendzuschussrichtlinien)

A. Präambel

Jungen Menschen sollen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung gestellt werden. Sie sollen an ihren Interessen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, zur Selbstbestimmung befähigen und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und der Stadt Bockenem als Träger der örtlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören folgende Bereiche:

- a) außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher, technischer und religiöser Bildung
- b) Sport, Spiel und Geselligkeit
- c) arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit
- d) internationale Jugendbegegnung
- e) Kinder- und Jugenderholung

Im Rahmen dieser Bereiche regeln die nachfolgenden Bestimmungen die finanziellen Hilfen:

B. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Zuschüsse können nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.
2. Die An- und Abreisetage zusammen gelten hinsichtlich der Bezuschussung als ein Tag.
3. Außer bei Jugendgruppenleiter-Lehrgängen werden junge Menschen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bezuschusst; soweit kein eigenes Einkommen vorliegt, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
4. Je angefangene Gruppe von zehn Jugendlichen wird ein Betreuer - soweit er seinen Wohnsitz im Gebiet der Stadt Bockenem hat - bezuschusst.
5. Zuschussberechtigt sind alle gemäß §§ 74, 75 KJHG anerkannten Jugendgruppen und -verbände für Teilnehmer, die ihren Wohnsitz in der Stadt Bockenem haben.
6. Antragsvordrucke sind bei der Stadt Bockenem erhältlich. Zuschussanträge sind bis spätestens drei Monate (Ausschlussfrist) nach Durchführung einer Maßnahme zu stellen.
7. Maßnahmen,
 - a) die nicht von qualifizierten Leitern verantwortet werden,
 - b) die kommerziellen oder touristischen Charakter haben,werden nicht bezuschusst.
8. Zuschüsse gemäß Buchstaben D, E und F werden auf 28 Tage im Jahr pro Person begrenzt.

C. Bildungsveranstaltungen, Jugendgruppenleiter-Lehrgänge

- a) DM 5,00 (Euro 2,50) pro Tag und Teilnehmer,
- b) Mindestalter der Teilnehmer: 16 Jahre,
- c) Mindestdauer: zwei volle Tage (An- und Abreisetag gelten als ein Tag)
- d) Höchstdauer: vier Tage

Das ausführliche Seminarprogramm und eine Teilnehmerliste müssen dem Antrag beigelegt sein.

D. Internationale Jugendbegegnungen im In- und Ausland

1. Internationale Begegnungen können nur dann gefördert werden, wenn
 - a) zwischen den Partnern rechtzeitig ein Programm vorbereitet und vereinbart wurde, das über Zielgruppen, Lernziele, Mittel und Wege der Zusammenarbeit genauen Aufschluss gibt,
 - b) Möglichkeiten der Mitwirkung und Mitbestimmung der Teilnehmer bei Planung und Verwirklichung der Programme genutzt werden,
 - c) eine Programmdauer von mindestens 6 und höchstens 21 Tagen vorgesehen ist (An- und Abreisetag gelten als ein Tag); Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Bockenheim,
 - d) ein Finanzierungsplan, der die einzelnen Einnahmen und Ausgaben nachweist, vorliegt.
2. Bei internationalen Begegnungen
 - a) sollen die deutschen Teilnehmer über die Verhältnisse im Partnerland und in der Bundesrepublik Deutschland ausreichend unterrichtet sein; die deutschen Träger sollen darauf hinwirken, dass die ausländischen Teilnehmer in entsprechender Weise auf Veranstaltungen im Bundesgebiet vorbereitet werden,
 - b) sollen die verantwortlichen Leiter der Veranstaltung Erfahrungen in der internationalen Jugendarbeit, möglichst die erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse und die Fähigkeit besitzen, die Teilnehmer zur Mitarbeit und zur eigenen Initiative zu veranlassen,
 - c) soll die Zahl der Begegnungen im Ausland in der Regel einer vergleichbaren Zahl von Begegnungen im Bundesgebiet entsprechen und das Prinzip der Gegenseitigkeit grundsätzlich verwirklicht werden,
 - d) soll das Verhältnis von ausländischen und deutschen Teilnehmern angemessen sein,
 - e) soll das Mindestalter der Teilnehmer 10 Jahre betragen; Ausnahmen hiervon bedürfen einer besonderen Begründung und der Zustimmung der Stadt Bockenheim.
3. Es werden folgende Zuschüsse gewährt:
 - a) DM 5,00 (Euro 2,50) pro Tag und Teilnehmer aus dem Gebiet der Stadt Bockenheim bei Begegnungen im Ausland,
 - b) DM 3,00 (Euro 1,50) pro Tag und Teilnehmer, wenn Zuschüsse vom deutsch-französischen Jugendwerk gezahlt werden,
 - c) DM 10,00 (Euro 5,50) pro Tag und Teilnehmer bei Begegnungen mit einer ausländischen Partnergemeinde der Stadt Bockenheim im Ausland,
 - d) DM 6,00 (Euro 3,00) pro Tag und auswärtigem Teilnehmer bei Gegenbesuchen aus einer ausländischen Partnergemeinde der Stadt Bockenheim,
 - e) in begründeten Einzelfällen kann durch Entscheidung des zuständigen Ratsausschusses der Stadt Bockenheim ein höherer Zuschuss bewilligt werden.
4. Im Rahmen der Förderung der Begegnungen (gilt auch für Öffentliche Jugendpflege und Schulen im Gebiet der Stadt Bockenheim) mit einer ausländischen Partnergemeinde der Stadt Bockenheim
 - a) DM 290,00 (Euro 150,00) je Fahrt als Organisationszuschuss für die Begegnung im Ausland,
 - b) DM 195,00 (Euro 100,00) je Betreuer, anstelle von B. 4. (Kriterien wie B. 4., aber wohnsitzunabhängig).
5. Internationale Jugendbegegnungen, für die Zuschussanträge beabsichtigt sind, sollen spätestens drei Monate vor Reiseantritt bei der Stadt Bockenheim angemeldet werden.

E. Jugendlager und -fahrten

- a) Mindestalter der Teilnehmer: 5 Jahre
- b) DM 3,00 (Euro 1,50) pro Tag und Teilnehmer,
- c) Mindestdauer: drei volle Tage, höchstens 14 Tage (An- und Abreisetag gelten als ein Tag),
- d) bei kürzeren Veranstaltungen mit mindestens einer Übernachtung wird ein Pauschalsatz von DM 5,00 (Euro 2,50) pro Teilnehmer gewährt.

F. Jugenderholungszuschüsse an anerkannte Träger der freien Jugendhilfe in den Sommerferien

- a) DM 5,00 (Euro 2,50) pro Tag und Teilnehmer für Heim- und Zeltlageraufenthalte,
- b) die Mindestdauer beträgt 14 Tage, die Bezuschussung erfolgt für höchstens 21 Tage, wobei An- und Abreisetag als ein Tag gelten,
- c) die Einrichtungen müssen in einem einwandfreien Zustand - besonders in hygienischer Hinsicht - sein,
- d) die Betreuung der Teilnehmer muss durch qualifizierte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Vereine und Verbände gewährleistet sein,
- e) die Jugenderholungsmaßnahmen müssen bis zum 01. April eines jeden Jahres bei der Stadt Bockenheim angemeldet werden,
- f) aufgrund der Anmeldungen werden Abschlagszahlungen in Höhe von 75 v.H. des voraussichtlichen Zuschusses auf Antrag bis zum 01. Juni des laufenden Jahres gewährt,
- g) der endgültige Zuschuss wird nach Vorlage der bestätigten Teilnehmerliste, die bis zum 01. Oktober eines jeden Jahres bei der Stadt Bockenheim eingereicht werden muss (Ausschlussfrist), festgesetzt und ausgezahlt. Träger von Jugenderholungsmaßnahmen müssen bei verspäteter Vorlage der Teilnehmerliste davon ausgehen, dass sie über den geleisteten Abschlag hinaus -siehe f- keinen weiteren Zuschuss erhalten.

G. Zuschüsse für die Jugendarbeit an im Gebiet der Stadt Bockenheim wirkende und anerkannte Träger der freien Jugendhilfe

- 1. Jährliche Zuschüsse für jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Stichtag 31.12. des Vorjahres):
 - a) DM 150,00 (Euro 77,00) bei 10 bis 50 Mitgliedern (Grundbetrag)
 - b) DM 100,00 (Euro 51,00) für je weitere 25 Mitglieder (Grundbetrag)
 - c) DM 2,00 (Euro 1,00) zuzüglich je Mitglied,
 - d) die Träger der freien Jugendhilfe erhalten nur insoweit einen jährlichen Zuschuss (nach der Zahl der aktiven jugendlichen Mitglieder) nach diesen Richtlinien, wenn sie anderweitig durch die Stadt Bockenheim nicht finanziell gefördert werden.
- 2. Im Rahmen eines kooperativ erstellten örtlichen Angebotes zwischen einem Träger der Maßnahme und der Stadt Bockenheim (Förderung der Aktivitäten von Jugendlichen):
 - a) DM 20,00 (Euro 10,00) je Einzelveranstaltung (Tagesveranstaltung),
 - b) bis DM 100,00 (Euro 51,00) je Veranstaltungsreihe,
 - c) Gewährleistung der Durchführung durch qualifizierte Mitarbeiter der Vereine und Verbände,
 - d) Teilnahme für alle Jugendlichen offen,
 - e) Die jährliche Festlegung von Inhalt, Umfang und Termin hat bis zum 01. November des Vorjahres zu erfolgen.

H. Sonstiges

Die Neufassung der Jugendzuschussrichtlinien tritt am 01.07.2000 in Kraft.

Beträge in DM sind bis einschließlich 31.12.2001, in Euro ab 01.01.2002 anzuwenden.